



Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.,  
Postfach 42 26, 24041 Kiel

Herrn Minister  
Rainer Wiegard, MdL  
Finanzministerium Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 19. Dezember 2011

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Steuerverwaltung**

Sehr geehrter Herr Minister Wiegard,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Steuerverwaltung. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative, Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts zu entwickeln und umzusetzen und hatten uns zu verschiedenen Initiativen Ihrerseits auch schon positiv geäußert. Das Steuerrecht hat mittlerweile eine sehr hohe Komplexität erreicht. Dabei ist der mit steuerrechtlichen Vorschriften verbundene Bürokratieaufwand enorm und das Bestreben nach Vereinfachungen auf Verwaltungsseite verständlich. Er stellt aber auch für die Steuerpflichtigen und deren Berater eine erhebliche, kostenintensive und risikobehaftete Belastung dar. Bei entsprechenden Vorschlägen ist es also wichtig, Vereinfachungen auf beiden Seiten zu erzielen und nicht Pflichten einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen zu verlagern. Des Weiteren wird eine Akzeptanz nur zu Erzielen sein, wenn Vorschläge zur Vereinfachung durch die Steuerpflichtigen nicht als versteckte Steuererhöhungen verstanden werden.

Im gemeinsamen Ausschuss des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R. haben wir intensiv über die im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge diskutiert und erläutern im Folgenden gerne unsere Positionen.

### **1. Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten (§ 33b EStG)**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass § 33b EStG nach der aktuellen Gesetzeslage bereits ab einem Grad der dauernden Behinderung von 25 greift. Zukünftig wird § 33b EStG erst ab einem Grad der dauernden Behinderung ab 30 greifen. Dies stellt per se eine Schlechterstellung von Menschen mit einem Grad der Behinderung von 25 dar, denn für sie greift der Behindertenpauschbetrag nicht mehr.

Durch die Neugestaltung der Behinderungsgrade erfolgen je nach Grad der Behinderung (GdB) nur teilweise Anhebungen, umgekehrt aber auch Verminderungen des Pauschbetrages. Beispiel: Gab es bisher bei einem GdB von 35 Prozent einen Pauschbetrag von 430 Euro, wären es zukünftig nur noch 400 Euro. Bei einem GdB von 45 Prozent gab es bisher einen Pauschbetrag von 570 Euro, künftig nur noch von 560 Euro. Das belegt, dass in den unteren Bereichen eine stärkere Erhöhung erfolgen müsste, wenn man die Neugestaltung der einzelnen Gruppen in der neuen Form beibehalten möchte.

Als sehr problematisch ist der geplante Umbau der Berücksichtigung von behinderungsbedingten Aufwendungen zu beurteilen. Bisher konnten neben dem Pauschbetrag nach 33b EStG besondere behinderungsbedingte Aufwendungen geltend gemacht werden (z.B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten sowie insbesondere Fahrtkosten - vgl. R 33b Abs. 1 Satz 4 EStR). Mit der Anhebung der Pauschbeträge nach 33b EStG sollen nunmehr derartige behinderungsbedingte Mehraufwendungen abgegolten sein. Nach dem neuen Modell kann entweder nur der Pauschbetrag zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen in Anspruch genommen werden oder es sind sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen und unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung anzusetzen.

Gemäß H 33.1 bis 33.4 "Fahrtkosten behinderter Menschen" konnten geh- und stehbehinderte Steuerpflichtige (GdB von mindestens 80 Prozent oder GdB von mindestens 70 Prozent und Merkzeichen G) z.B. aus Vereinfachungsgründen im Allgemeinen einen Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 Kilometern im Jahr berücksichtigen. Anerkannt wurden die 0,30 Euro pro Kilometer. Bei behinderten Personen mit Merkzeichen aG, B1 bzw. H wurden Fahrtkosten bis zu 15.000 Kilometer als behinderungsbedingte Mehrfahrten mit einem Aufwand von 0,30 Euro/Kilometer berücksichtigt, gekürzt um die zumutbare Belastung.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Für eine behinderte Person mit einem GdB von 100 Prozent, die das Merkzeichen H bzw. B1 hat, gilt derzeit:

Pauschbetrag von	3.700 Euro
Fahrtaufwand 15.000 Km x 0,30 Euro	<u>4.500 Euro</u>
außergewöhnliche Belastung maximal	8.200 Euro
(gekürzt ggf. um die zumutbare Belastung)	

Der Fahraufwand war - je nachdem inwieweit bei diesen Personen noch weitere außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG vorlagen - um die zumutbare Belastung zu kürzen. Geplant ist allerdings nunmehr, den Pauschbetrag auf 5.550 Euro (somit ohne Berücksichtigung der zumutbaren Belastung) anzuheben. Profitieren würden somit die dargestellten Personen von der "Erhöhung" lediglich dann, wenn sie bisher eine zumutbare Belastung von mehr als 2.650 Euro gehabt haben. Bei einem Ehepaar ohne Kinder würde dieses einen Gesamtbetrag der Einkünfte oberhalb von rd. 53.000 Euro voraussetzen.

Als Alternative zu den dann voraussichtlich häufig vorkommenden Kürzungen der Pauschbeträge müssten die behinderten Personen ihren gesamten behinderungsbedingten Mehraufwand im Einzelnen dokumentieren, glaubhaft machen bzw. nachweisen. Dies würde jedoch einen Nachweis sämtlicher Aufwendungen, angefangen z.B. bei Spezialverpflegung, Pflegeaufwendungen, Umbaumaßnahmen, Reha-Maßnahmen, Arznei- bzw. Arztkosten,

Fahrtkosten usw. bedeuten. Diese geplante Neuerung stellt also keine Steuervereinfachung dar.

Zudem erlauben wir uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass verschiedene Stellen den Grad der dauernden Behinderung derzeit unterschiedlich beurteilen. So wird von der Berufsgenossenschaft die Blindheit auf einem Auge mit einem Grad von 25 eingestuft, während das Landesamt für soziale Dienste diese Behinderung mit einem Grad von 30 bewertet. Diese unterschiedliche Vorgehensweise sollte abgestellt werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen vermögen wir eine Steuervereinfachung nicht zu erkennen. Behinderte mit niedrigem Behinderungsgrad (25 v.H.) und insbesondere Schwerstbehinderte mit niedrigem Einkommen werden deutlich schlechter gestellt.

## **2. Abzug und Nachweis von Pflegekosten (§ 33 EStG, § 64 EStDV)**

Bisher können Aufwendungen für die Unterbringung von Personen in einem Heim als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend gemacht werden. Wird bei einer Heimunterbringung wegen der Pflegebedürftigkeit der private Haushalt der Person aufgelöst, ist die Haushaltsersparnis mit dem in § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Höchstbetrag der abziehbaren Aufwendungen zu kürzen. (vgl. R 33.3 Abs. 2 EStR). Bei dem Kürzungsbetrag handelt es sich um einen Betrag in Höhe des Existenzminimums (Grundfreibetrag).

Diese Regelung erscheint sinnvoll, da von den gesamten Heimunterbringungskosten (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) lediglich die Haushaltsersparnis abgezogen wird. Die geplante Neuregelung will sämtliche Kosten für die Unterbringung und Verpflegung aus den außergewöhnlichen Belastungen ausschneiden und lediglich den separat ausgewiesenen Betrag für die Betreuung zum Abzug zulassen. Dies halten wir nicht für sachgerecht. Personen, die in einem Heim untergebracht werden, haben zwangsläufig für die Unterbringung und die Verpflegungskosten einen wesentlich höheren Aufwand zu leisten als Personen, die im eigenen Haushalt leben. Naturgemäß entstehen bei der Unterbringung im Heim erheblich höhere Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt keine Vereinfachung dar, vielmehr führt sie dazu, dass ein erheblicher Teil der entstehenden Mehrkosten steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden kann.

## **3. Neustrukturierung des steuerlichen Abzugs von Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG)**

Zunächst möchten wir anmerken, dass sich der steuerliche Abzug von Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Berechtigte in der steuerberatenden Praxis nicht als Massenphänomen darstellt.

Darüber hinaus überzeugt die Gesetzesbegründung aus systematischen Gründen nicht. Ein hoher Verwaltungsaufwand und eine schwere Überprüfbarkeit der Sachverhalte darf nicht dazu führen, eine grundsätzlich richtige Abzugsmöglichkeit aufzuheben.

Die Anknüpfung an die Sozialgesetzgebung beurteilen wir als ebenfalls nicht stringent, da im einen Fall staatliche Transferleistungen ins Ausland auf Grund der Fürsorgepflicht des ausländischen Wohnsitzstaates beurteilt werden, im anderen Fall aber die steuerliche Leistungsfähigkeit eines im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen zu bemessen ist.

Schließlich wird bezweifelt, ob eine Abschaffung der Abzugsmöglichkeit mit dem geltenden EU-Recht vereinbar ist. Insbesondere bei im Ausland lebenden EU-Bürgern die unterhaltsberechtigten sind, wird durch die Abschaffung der Abzugsmöglichkeit die Residenzfreiheit und die Freizügigkeit eingeschränkt.

#### **4. Aufteilung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten, Computerkosten und übrige Werbungskosten (§ 9a EStG)**

Mit der Einführung der abgeltenden Pauschale für Computer ist eine Schlechterstellung der Arbeitnehmer gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden, da Aufwendungen, die über den Pauschbetrag hinausgehen, nach dem vorliegenden Vorschlag nicht mehr geltend gemacht werden können.

Zudem ist mit dem vorliegenden Vorschlag eine Schlechterstellung von Arbeitnehmern verbunden, die einen weiten Weg zu ihrer Arbeitsstätte haben. Da sie den neuen Pauschbetrag i.d.R. überschreiten, müssen Sie ihre Kosten im Vergleich zur geltenden Rechtslage eher nachweisen. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber Arbeitnehmern dar, die nah an ihrer Arbeitsstätte wohnen. Eine Notwendigkeit für diese Neuregelung vermögen wir nicht zu erkennen.

Außerdem ist die geplante Vorschrift unpräzise formuliert. Der Wortlaut "Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines privaten Computers und ähnlicher Wirtschaftsgüter einschließlich des Zubehörs" enthält den unbestimmten Begriff "ähnliche Wirtschaftsgüter". Dabei ist unklar, was zukünftig unter diesem Begriff zu fassen sein wird. Im Hinblick auf diese unklare Begrifflichkeit ist ein erhöhter Bürokratieaufwand und eine erhebliche Rechtsunsicherheit zu befürchten. Die Norm wird daher auch zukünftig streitanfällig bleiben.

Die mit der Regelung angestrebte Vereinfachung ist auch hier nicht erkennbar.

#### **5. Steuerfreiheit von Arbeitnehmerleistungen zur Kinderbetreuung an die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben angleichen (§ 3 Nummer 33 EStG)**

Nach diesem Vorschlag sollen die steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 33 EStG analog zum Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben nach "10 Absatz 1 Nummer 5 EStG" behandelt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Steuerfreiheit von § 3 Nr. 33 EStG nach dem Wortlaut des vorliegenden Vorschlages auf alle Kinder zu beziehen scheint: "..., höchstens 4000 Euro der Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern ....". § 9c EStG spricht hingegen von "höchstens 4000 Euro je Kind". Die vorgeschlagene Regelung ist insofern unklar. Eine Klarstellung im Sinne des § 9c EStG ist daher angezeigt.

Steuersystematisch halten wir die angestrebte Gleichbehandlung von Betreuungskosten grundsätzlich für sinnvoll.

Durch den vorliegenden Vorschlag werden sich jedoch erhebliche Abgrenzungs- und Bewertungsprobleme ergeben. So wird zukünftig die Abgrenzung zwischen Sach- und Geldleistung erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Weiterhin wird die Frage, welcher Betrag bereits pro Kind über eine Sachleistung "verbraucht" wurde streitanfällig sein. Wie soll beispielsweise der Vorteil durch die Inanspruchnahme eines Arbeitgeberkindergartens bewertet werden, wenn darüber hinaus zusätzliche Kosten für die Betreuung anfallen.

## **6. Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG)**

Die Abschaffung der 44-Euro-Freigrenze beurteilen wir ebenfalls kritisch.

Um auch zukünftig einen problemlosen Arbeitsalltag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewährleisten, muss nach unserem Dafürhalten eine solche Bagatellgrenze erhalten bleiben. Sie stellt eine erhebliche Vereinfachungsregelung sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Arbeitgeber dar. Ohne die Sachleistungsgrenze treten selbst bei kleinsten Gefälligkeiten erhebliche Aufzeichnungs- und Abrechnungspflichten sowie Bewertungsprobleme auf.

Die Freigrenze trägt zudem in erheblichem Maße zu einem positiven Betriebsklima bzw. zum Betriebsfrieden bei. Darüber hinaus stärkt sie die Arbeitnehmerbindung, da die Freigrenze von vielen Arbeitgebern als variabler Lohnbestandteil genutzt wird, um so gute Leistungen zu belohnen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die in Rahmen der Freigrenze gewährten Sachbezüge dem Wirtschaftskreislauf zufließen und somit auch auf diese Weise positive Effekte erzielt werden.

## **7. Sockelbetrag von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen (§ 35a Abs. 3 EStG)**

§ 35a EStG ermäßigt auf Antrag die festzusetzende Einkommensteuer. Sie ist nach der damaligen Gesetzesbegründung eine Lenkungs- und Subventionsnorm, die der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen und Anreize für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt geben soll.

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag zu § 35 a Abs. 3 EStG und der darin enthaltenen Einführung eines Sockelbetrages in Höhe von 300 Euro, bis zu dem Rechnungsbeträge bei der Ermittlung des Steuerermäßigungsbetrages unberücksichtigt bleiben, sehen wir die vorgenannte Gesetzesintention als konterkariert an.

Wie Sie in Ihrer Begründung selbst ausführen, lagen im Jahr 2008 rund 56 Prozent der Fälle mit geltend gemachten Kosten für Handwerkerleistungen unter 300 Euro. Es steht zu befürchten, dass zukünftig diese Handwerkerleistungen wieder zu einem Großteil illegal vergeben werden. Aus diesem Grund befürworten wir den Änderungsvorschlag nicht.

## **8. Wegfall der Steuerlichen Ausnahmen für Initiatorenvergütungen, sog. "Carried Interest" (§§ 3 Nummer 40a, 18 Abs. 1 Nummer 4 EStG)**

Der Auffassung, die besondere Vergütung nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Vergütung für eine Tätigkeit zu sehen, und damit nicht dem Teileinkünfteverfahren zu unterwerfen, können wir uns vorbehaltlos anschließen. Der Vorschlag findet somit unsere Unterstützung.

## **9. Integration der Arbeitnehmer-Sparzulage in der Altersvorsorgezulage (5. Vermögensbildungsgesetz)**

Die geplante Integration der Arbeitnehmer-Sparzulage in der Altersvorsorgezulage beurteilen wir grundsätzlich positiv. Wir halten es jedoch für angezeigt, diese Regelung lediglich für künftige Verträge einzuführen und für Arbeitnehmer, die im Vertrauen auf den Bestand der Regelung längerfristige Verträge abgeschlossen haben, eine adäquate Übergangsregelung zu schaffen.

## **10. Vereinfachung des Verlustabzuges bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG)**

Aufgrund der Komplexität und der bestehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 15a EStG bestehen sowohl bei Steuerpflichtigen und Beratern als auch der Finanzverwaltung erhebliche Probleme. Die Norm ist daher dringend reformbedürftig. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich das grundsätzliche Bemühen, eine Vereinfachung der Norm zu erreichen. Allerdings führt der vorliegende Vorschlag in der konkreten Ausgestaltung zu einer Schlechterstellung der Steuerpflichtigen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Die geplante Berücksichtigung des Gesamthands- und Sondervermögens wird grundsätzlich begrüßt. Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich zweier Sachverhalte:

a. Würde man - wie vorgeschlagen - den erweiterten Verlustabzug streichen, könnte der Verlustanteil eines Kommanditisten nur mit tatsächlich geleisteten Einlagen ausgeglichen werden. Er wäre daher gezwungen, liquide Mittel in eine defizitäre Gesellschaft nachzuschießen, was ihn über das Haftungsrisiko hinaus zusätzlich belasten würde. Diese Mittel müssten dann auch zeitnah zur Verfügung stehen. Insgesamt würde dies die Sanierung von Unternehmen in der Krise erschweren und letztlich auch das Haftungsrisiko für Berater erhöhen, da die Problematik der Verlustverrechnung früher als bisher bedacht und berücksichtigt werden müsste.

Letztlich ist dieser Reformansatz auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG bedenklich. Denn einem Kommanditisten bliebe die Verlustverrechnung trotz ggf. bestehender Außenhaftung versagt, solange er der Gesellschaft keine zusätzliche Liquidität zur Verfügung stellt. Der unbeschränkt haftende Gesellschafter einer OHG dagegen behält beim im Übrigen identisch ausgestalteter Außenhaftung seinen Verlustausgleich unabhängig von der tatsächlichen Einzahlung der Einlage. Allein die Änderung der Besteuerungssystematik vermag diese unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen.

b. Soweit haftungsrechtliche Folgen im Insolvenzfall erfolgen, müssen diese auch Berücksichtigung finden.

### **Gesamtbetrachtung:**

Der mit dem Gesetzesentwurf angekündigte Zweck einer Steuervereinfachung wird aus unserer Sicht bei den meisten Regelungen nicht erreicht. Insgesamt beinhaltet der Entwurf Steuervereinfachungsvorschläge zur Entlastung der Finanzverwaltung. Durchgreifende Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur systematischen Steuervereinfachung sind hierin zu unserem Bedauern nicht enthalten. Vielmehr beinhaltet ein Großteil der Vorschläge verdeckte Steuererhöhungen zu Lasten der Steuerzahler, gegen die wir uns besonders aussprechen. Wir bitten darum, unsere dargestellten Bedenken in der weiteren Diskussion des Entwurfs zu berücksichtigen und insbesondere von verdeckten Steuererhöhungen Abstand zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Gez.  
Torsten Rehm  
- Steuerberater -  
Vorsitzender des  
Steuerrechtsausschusses  
des StBV SH e.V.

Gez.  
Peter Zimmert  
- Steuerberater / Wirtschaftsprüfer -  
Vorsitzender des Abgabenausschusses  
der Steuerberaterkammer  
Schleswig-Holstein K.d.ö.R.

F.d.R.  
Dr. Y. Kellersohn  
- Rechtsanwältin -  
Geschäftsführerin  
des StBV SH e.V.